

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473,475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl S. 582) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in der Sitzung am 06.11.2023 folgende

1. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) vom 16.12.2021

beschlossen:

I. Änderungen

Die Entwässerungssatzung der Stadt Hünfeld vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Eigenbetrieb Abwasseranlagen“ durch die Wörter „von der Stadt“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, vor Zufüllen der Baugrube alle neu verlegten Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt besichtigen zu lassen, sodass Art und Güte der Ausführung geprüft werden können. Der Besichtigungstermin ist der Stadt 2 Werktage vorher anzuzeigen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist zu beseitigen.“
3. In § 5 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Der Eigenbetrieb Abwasseranlagen oder ein von ihm beauftragter Dritter“ durch die Wörter „Die Stadt oder ein vor ihr beauftragter Dritter“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „durch den Eigenbetrieb Abwasseranlagen“ durch die Wörter „durch die Stadt“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Stellt die Stadt bei den Untersuchungen nach Abs. 4 Schäden in den Zuleitungskanälen auf den privaten Grundstücken fest oder erhält sie auf andere Art Kenntnis, dass der Zuleitungskanal in sonstiger Weise nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, den Zuleitungskanal, erforderlichenfalls nach Durchführung von ihr zu veranlassenden weitergehenden Untersuchungen in einen ordnungsgemäßen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu versetzen und dies der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.“
6. In § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird zu Absatz 2.
- c) Absatz 6 wird zu Absatz 3.
- d) Absatz 7 wird zu Absatz 4.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs 1 werden die Buchstaben d) bis h) aufgehoben.
- b) In Abs 2 werden die Worte „Niederschlagswasser und“ aufgehoben.
- c) In Abs 3 werden die Worte „Gebühren für die Vorhaltung der Abwasseranlagen“ durch die Worte „Abwassergebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser“ ersetzt.

9. § 24a Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr für das Schmutzwasser beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen	
bis zu 5 m³/h – Q3 4	15,00 €
bis zu 12,5 m³/h – Q3 10	37,50 €
bis zu 20 m³/h – Q3 16	60,00 €
bis zu 30 m³/h – Q3 25	90,00 €
über 30 m³/h und für Großwasserzähler und Verbundwasserzähler	120,00 €.

10. § 24b wird aufgehoben.

11. § 24c wird aufgehoben.

12. In § 25 Abs.1 Satz 2 wird der Betrag in Höhe von „0,43 €“ durch den Betrag in Höhe von „0,44 €“ ersetzt.

13. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag in Höhe von „2,29 €“ durch den Betrag in Höhe von „2,98 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag in Höhe von „1,89 €“ durch den Betrag in Höhe von „2,58 €“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag in Höhe von „0,34 €“ durch den Betrag in Höhe von 0,60 €“ ersetzt.

14. In § 27 Abs.1 Satz 2 wird der Betrag in Höhe von „0,60 €“ durch den Betrag in Höhe von 1,20 €“ ersetzt.

15. § 27a wird aufgehoben.

16. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag in Höhe von „18,00 €“ durch den Betrag in Höhe von „25,00 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag in Höhe von „6,00 €“ durch den Betrag in Höhe von „10,00 €“ ersetzt.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 3 und 4 aufgehoben.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „und d) und e)“ aufgehoben.
- c) In Abs. 5 werden die Wörter „und d)“ aufgehoben.

II. In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.12.2021 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

III. Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Stadt Hünfeld, den 06.11.2023

[Siegel]

.....
Benjamin Tschesnok
Bürgermeister